

Satzung

SC Rhenania Hinsbeck 1919 e.V.
Neuenweg 3
41334 Nettetal
Telefon: 0 21 53 / 12 19 96
www.rhenania-hinsbeck.de

Sportplatz: Höhenweg 18
Vereinsheim: Höhenweg 18
Telefon: 0 21 53 / 61 00



Stand: 09.03.2018

Satzung des „SC Rhenania 1919 Hinsbeck e.V.“

§ 1 Name und Zweck

(1) Der Verein trägt den Namen „Sportclub Rhenania 1919 Hinsbeck“. Sein Sitz ist in Nettetal.

(2) Zweck des Vereins ist die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere auch der Jugendlichen, durch die Pflege und Förderung von Leibesübungen. Er ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

§ 6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das Vereinsvermögen der Stadt Nettetal für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege im Stadtteil Hinsbeck übergeben werden.

§ 7 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e.V.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Name, Vornamen, Rufname ist zu unterstreichen, Straßenbezeichnung, Hausnummer, Postleitzahl (PLZ), Wohnort, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Nationalität, Kontonummer, Bankleitzahl (BLZ), Name der Bank

oder Sparkasse, Name des Kontoinhabers und das Eintrittsdatum, schriftlich einzureichen. Erwünscht sind die Angaben von Telefon; Handy; Fax und E-Mail-Adresse.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird in einer Summe im Voraus fällig. Er ist nur durch Lastschrift einzuziehen und zwar am Anfang eines jeden Jahres oder bei Neueintritt im Laufe eines Jahres, im Monat November. Es werden keine Beitragsanteile zurückgezahlt.

Die Höhe des Beitrages setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

(2) Der freiwillige Austritt muß spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich vor Ablauf der obigen Frist mitgeteilt werden und zwar durch Postkarte, Brief oder Einschreiben.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes und des Ehrengerichtes, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere;

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- c) Nichtzahlung des Beitrages.

Im Falle des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft mit dem Beschluss des Vorstandes und des Ehrengerichtes über den Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Nach erfolgtem Ausschluss bestehen an den Verein keinerlei Forderungen.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Ehrengericht.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Kassierer,
- e) dem Obmann,
- f) einem Vertreter des Jugendvorstandes

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei der zu a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder, gemeinschaftlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder zu a) bis d) in der Weise, dass in einem Jahr die Vorstandsmitglieder zu a) und c) und im darauffolgenden Jahr jeweils die Vorstandsmitglieder zu b) und d) zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie soll im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Sie muss durch den Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin durch einfachen Brief oder Postkarte und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr.
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung des Vereins.

(3) Sofern das Gesetz oder diese Satzung dem nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Wahlen müssen geheim erfolgen, sobald mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

(4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen

Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Ehrengericht

(1) Das Ehrengericht besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter,
- b) vier Vereinsmitglieder als Beisitzer,

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder schädigt es das Ansehen des Vereins, so kann das Ehrengericht von jedem Mitglied angerufen werden.

(3) Das Ehrengericht kann eine Verwarnung aussprechen, auf Ruhen der Mitgliedschaft oder auf sofortigen Ausschluss erkennen.

(4) Ist auf Ruhen der Mitgliedschaft erkannt worden, so ist dem Mitglied die Möglichkeit gegeben, sich zu bewähren. Nach Ablauf eines Jahres muss das Ehrengericht erneut zusammentreten und endgültig beschließen. Dabei kann nur auf Beendigung des Ruhens der Mitgliedschaft oder auf Ausschluss erkannt werden. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung.

(5) Hat das Ehrengericht auf Ausschluss erkannt, so steht dem Betroffenen das Recht zur Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist mit Begründung binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts einzulegen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.

§ 16 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

(1) Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Fußballsport des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ehrenvorsitzende können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind stimmberechtigt.

(3) Alle Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung im einzelnen geregelt.

§ 17 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.

§ 18 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung muss über Anträge auf Änderung der Satzung abstimmen, wenn der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder einen derartigen Antrag gestellt haben.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung insoweit beschlussunfähig, so ist unter Beachtung der Vorschriften des § 13 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9. März 2018 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nettetal-Hinsbeck, den 09. März 2018